



COVID-19: Corona-Kurzarbeit Phase 4 und Kurzarbeitsbonus

Die Bundesregierung hat kürzlich eine weitere Verlängerung der Corona-Kurzarbeit beschlossen, die am 24.3.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Die Rahmenbedingungen der neuen Phase 4 entsprechen im Wesentlichen der bis 31.3.2021 noch geltenden Corona-Kurzarbeit Phase 3. Abgesehen davon soll es für Betriebe in Branchen, die seit November 2020 durchgehend geschlossen sind, zusätzlich einen Kurzarbeitsbonus geben.

Das nachstehende Inhaltsverzeichnis gibt einen kurzen Überblick über die einzelnen Punkte unseres Newsletters:

1. COVID-19-Kurzarbeitsbonus

- 1.1. Zweck**
- 1.2. Antragsberechtigte**
- 1.3. Höhe**
- 1.4. Abwicklung**

2. Corona-Kurzarbeit Phase 4

- 2.1. Antragstellung auf Kurzarbeit**
- 2.2. Sozialpartnervereinbarung 9.0**
 - a.) Beilage 1 – Wirtschaftliche Begründung
 - b.) Beilage 2 – Unterschreitung der Mindestarbeitszeit
- 2.3. Arbeitszeitausfall**
- 2.4. Freiwillige Trinkgeldersatz-Option**

3. Ausblick

1. COVID-19-Kurzarbeitsbonus

1.1. Zweck

Der Kurzarbeitsbonus von bis zu EUR 1.000 pro Mitarbeiter dient einerseits zum Ausgleich entstandener Mehrkosten aufgrund von Urlaubsansprüchen für Betriebe und andererseits für den Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund entgangener Trinkgelder für Beschäftigte. Bisher wurden nur FAQs zum Kurzarbeitsbonus veröffentlicht¹, die zu Grunde liegende AMS-Bundesrichtlinie ist noch nicht veröffentlicht worden.

1.2. Antragsberechtigte

Der Kurzarbeitsbonus ist für jene Betriebe bestimmt, die seit November 2020 durchgehend aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnungen geschlossen waren. Dies gilt für Betriebe mit nachstehender ÖNACE-Klassifikation:

Code	Beschreibung
49.39-9	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a.n.g. (ohne Seilbahnwirtschaft)
50.30	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
55	Beherbergung
56	Gaststätten
59.14	Kinos
79.90-1	Reise- und Fremdenführer
82.30	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
85.51	Sport- und Freizeitunterricht
85.52	Kulturunterricht
90	kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung
96.04-9	Saunas, Solarien, Dampfbäder etc. (Solarien, Saunas, Bäder a.n.g.)

Es macht Sinn den Kurzarbeitsbonus für jene Mitarbeiter in Anspruch zu nehmen, bei denen die Arbeitszeit im März 2021 aufgrund von Kurzarbeit in der Regel unter 50% liegt. Beträgt der Arbeitsausfall über den März betrachtet weniger als 50%, deckt der Kurzarbeitsbonus in der Regel nicht die Mehrkosten für das erhöhte Arbeitnehmerentgelt ab.

1.3. Höhe

Sofern im März 2021 Ausfallstunden im Ausmaß von 100% anfallen, ist in dieser Monatsabrechnung das Bruttoentgelt vor Kurzarbeit um EUR 950 zu erhöhen (maximal bis zur SV-Höchstbemessungsgrundlage iHv EUR 5.550). Aus diesem Betrag von EUR 950 ergibt sich eine um rund EUR 1.100 höhere Kurzarbeitsbeihilfe, die sich wie folgt zusammensetzt:

- für den Arbeitnehmer ca. EUR 175 netto
- für den Arbeitgeber bis zu EUR 825 netto (abhängig vom Arbeitszeitausfall)
- der Restbetrag entfällt auf Steuern und Abgaben für das erhöhte Arbeitnehmerentgelt

Sollten die Ausfallstunden geringer ausfallen, kommt ein anteiliger Betrag zur Auszahlung.

¹ Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit unter <https://www.bma.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ-Kurzarbeitsbonus.html>.

Im Falle der Inanspruchnahme dieser Sonderförderung sind die Betriebe zur Anhebung des Bruttoentgelts für März 2021 bei den betroffenen Mitarbeitern verpflichtet:

- Aus Vereinfachungsgründen ist das Mindestbruttoentgelt laut Tabelle bis zu einem Bruttoentgelt während Kurzarbeit von unter EUR 1.700 um mindestens EUR 300 brutto zu erhöhen.
- Ab einem Bruttoentgelt während Kurzarbeit von EUR 1.700 ist das Bruttoentgelt um mindestens EUR 350 zu erhöhen.

1.4. Abwicklung

Die Abwicklung des Kurzarbeitsbonus erfolgt über die Abrechnung der Corona-Kurzarbeit Phase 3 für März 2021 (welche bis 28. April 2021 zu erfolgen hat), aufgrund einer Anhebung der "Bemessungsgrundlage" (Brutto vor Kurzarbeit). Gegebenenfalls ist eine Aufrollung im April/Mai 2021 möglich.

Hinsichtlich der Corona-Kurzarbeit Phase 3 gilt:

- Derzeit können Erst- und Verlängerungsbegehren für im März 2021 beginnende Projekte noch bis 31.3.2021 elektronisch über das eAMS-Konto beim AMS eingebracht werden.
- Des Weiteren können Unternehmen noch bis Ende des bewilligten Kurzarbeitszeitraumes (längstens bis 31.3.2021) nachträglich ein Änderungsbegehren stellen, sofern in der Phase 3 ein höherer Arbeitszeitausfall sein sollte als ursprünglich im Erst- oder Verlängerungsbegehren bekannt gegeben wurde. In diesem Fall ist bei Änderungsbegehren mit einer Arbeitszeit von unter 30% die Beilage 2 der Sozialpartnervereinbarung zu unterschreiben und dem Antrag auf Änderung einer laufenden Beihilfe anzuschließen.
- Für Kurzarbeitsanträge mit einem Beginn im März 2021 ist zwingend die COVID-19 Sozialpartnervereinbarung in der Formularversion 8.0 zu verwenden.

2. Corona-Kurzarbeit Phase 4²

2.1. Antragstellung auf Kurzarbeit

Betreffend die Kurzarbeit Phase 4 können alle Anträge auf Kurzarbeit frühestens ab 1. April 2021 bis längstens 30. Juni 2021 online über das eAMS-Konto gestellt werden. Aus heutiger Sicht können Anträge voraussichtlich mit einer rückwirkenden Antragsmöglichkeit von 2 Wochen beim AMS frühestens ab 1. April 2021 gestellt werden.

2.2. Sozialpartnervereinbarung 9.0

Für Kurzarbeitsanträge ab 1. April 2021 ist ausschließlich die Sozialpartnervereinbarung in der Formularversion 9.0 zu verwenden. Die Nettoersatzrate bleibt unverändert bei 80% bis 90%.

In Bezug auf Ärzte sollte die Sozialpartnervereinbarung der Ärztekammer zeitnahe vorliegen.

² Detailliertere Informationen finden sich unter <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>. Zu einer Gegenüberstellung der Corona-Kurzarbeit Phase 3 und Phase 4 hinsichtlich der Unterschiede siehe <https://www.wko.at/service/uebersicht-corona-kurzarbeit-ab-1-4-2021.pdf>.

a.) Beilage 1 – Wirtschaftliche Begründung

Der Zugang zur Kurzarbeit erfordert zusätzlich eine wirtschaftliche Begründung in der Beilage 1 zur Sozialpartnervereinbarung. Des Weiteren ist die erwartete Entwicklung des Umsatzes für den beantragten Kurzarbeitszeitraum zwischen 1.4.2021 bis 30.6.2021 im Vergleich zum Zeitraum 1.4.2019 bis 30.6.2019 anzugeben. Ebenso wie in Kurzarbeit Phase 3 sind die Angaben aus der Beilage 1 von einem Steuerberater, Bilanzbuchhalter oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, wenn eine Kurzarbeitsbeihilfe für mehr als 5 Arbeitnehmer beantragt wird. Ausgenommen davon sind Betriebe, die sich bei Beginn der Kurzarbeit im Lockdown befinden oder Kurzarbeit nur für den Zeitraum des Lockdowns beantragt haben.

b.) Beilage 2 – Unterschreitung der Mindestarbeitszeit

Die Mindestarbeitszeit von 30% (bzw. mehr als 70% Ausfallstunden) kann unterschritten werden, sofern die Unternehmen von behördlichen Schließungen betroffen sind. In diesem Fall ist die Beilage 2 zur Sozialpartnervereinbarung auszufüllen.

2.3. Arbeitszeitausfall

Die gekürzte Normalarbeitszeit muss im Durchschnitt der Dauer der Kurzarbeit zwingend zwischen 30% und 80% der für die jeweilige Arbeitnehmerin bzw. den jeweiligen Arbeitnehmer vor Beginn der Kurzarbeit gültigen Normalarbeitszeit liegen. Abweichungen davon lässt lediglich die genehmigte Beilage 2 (Unterschreitung der Mindestarbeitszeit) zu.

2.4. Freiwillige Trinkgeldersatz-Option

Arbeitgeber haben ab 1. April 2021 die Möglichkeit das Trinkgeld ihrer Mitarbeiter teilweise zu ersetzen, indem die Bemessungsgrundlage von in Kurzarbeit befindlichen Mitarbeitern um bis zu 5% erhöht wird. Diese Option für Arbeitgeber bezieht sich auf Branchen mit der folgenden ÖNACE-Klassifikation:

Code	Beschreibung
55	Beherbergung
56	Gaststätten
86.90-9	Heilmassage, Shiatsu
96.02	Frisör- und Kosmetiksalons
96.04-1	Massage
96.09	Tätowierungs- und Piercingstudios

Das AMS akzeptiert Erhöhungen von bis zu 5% der Bemessungsgrundlage während der Kurzarbeit. Diese führen in weiterer Folge zu einer entsprechend höheren Kurzarbeitsbeihilfe für die Ausfallstunden und zu einem höheren Bruttoentgelt für die Mitarbeiter.

Bitte beachten Sie, dass allfällige Erhöhungen der Bemessungsgrundlage während der Kurzarbeit auch die Möglichkeit dieser 5%-Erhöhung der Beihilfe verringert (zB hat es eine KV-Erhöhung von 1,5% gegeben, so können nur mehr 3,5% als Trinkgeldersatz verwendet werden).

3. Ausblick

Die neuen AMS-Bundesrichtlinien zur Corona-Kurzarbeit Phase 4 sowie zum Kurarbeitsbonus sollten voraussichtlich zeitnahe auf der AMS-Homepage zur Verfügung stehen. Sofern sich in diesem Zusammenhang wesentliche Änderungen ergeben, werden wir Sie umgehend informieren. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-kennntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45